



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Herrn
Christian Feldmann

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080 Aufzug C
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2020
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Meine Nachricht vom/Mein Zeichen	Ansprechpartner/in	Datum
20.11.2019	-/-	Frau Gabriel	22.11.2019

Ihre Bürgeranfrage zum Gute-Kita-Gesetz und zur Personalausstattung Kitas vom 20.11.2019

Sehr geehrter Herr Feldmann,

die an mich gerichteten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. In welchem Umfang und Höhe werden die einzelnen Schweriner Einrichtungen der Kindertagesförderung konkret von den finanziellen Mitteln des Bundes aus dem sogenannten "Beste Kita Gesetz" pro Jahr profitieren? Nach welchem Verfahren werden die Gelder des Bundes für Qualitätsverbesserungen in Schwerin verteilt?

Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz, in Kraft getreten. Mit dem Gesetz unterstützt der Bund die Länder dabei, die Kita-Qualität zu verbessern (Quelle: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend - <https://www.bmfsfj.de/gute-kita-gesetz>). Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt die Mittel für die vollständige Abschaffung der Kita- und Hortelternbeiträge ein (Quelle: Landesregierung M-V - <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Gute-Kita-Vertrag/>).

2. Nach welchem Verfahren und wann wurden letztmalig die Personalbedarfe in den einzelnen Schweriner Kindertagesstätten und Horten unter Berücksichtigung der jeweiligen pädagogischen Konzepte der Einrichtungen ermittelt, um eine sachgerechte und individuelle Förderung der betreuten Kinder durch das pädagogische Personal zu ermöglichen?

3. In welchem Umfang weicht derzeit die aktuelle Personalausstattung in den Schweriner Kindertagesstätten und Horten von den Empfehlungen der Experten der Bertelsmann-Stiftung und den Expertenforderungen im Rahmen der Anhörung zur Neufassung des KiföG MV im Sinne einer guten frühkindlichen Bildung und individuellen Förderung der Kinder in Schwerin ab?

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 18:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

**Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de**

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Gemeinsame Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Gem. § 11 a Abs. 1 KiföG M-V soll sichergestellt werden, dass eine Fachkraft durchschnittlich sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 15 Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule oder 22 Kinder im Grundschulalter fördert. Durchschnittlich heißt hier, innerhalb eines halben Jahres. Der für die Einhaltung dieser Fachkraft-Kind-Relation aus dem KiföG M-V notwendige Personalschlüssel ist in der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin geregelt.

Die Einhaltung der Fachkraft-Kind-Relation und des notwendigen Personalschlüssels werden

- im Antragsverfahren zur Erteilung oder Änderung der Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung gem. § 45 SGB VIII (Auflistung des vorhandenen Personals),
- im Rahmen der Meldepflichten der Träger gem. § 47 SGB VIII (Personaleinstellungen- und Änderungen, Ausscheiden von Personal sowie der jährlichen Stichtagsmeldung),
- bei örtlichen Prüfungen gem. § 46 SGB VIII,
- im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen gem. § 16 KiföG M-V sowie
- anlassbezogen geprüft.

Die tägliche unmittelbare Sicherstellung der Förderung und Betreuung der Kinder obliegt vor Ort den Einrichtungsträgern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier